

2. Wodurch wird die Vermutung für das Bestehen der Hypothekensforderung entkräftet, und der Gläubiger beweispflichtig?
B.G.B. §§ 1138. 891.
- V. Civilsenat. Ur. v. 12. Juni 1901 i. S. R. (Nl.) w. B. Chefr.
(Vell). Rep. V. 119/01.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Auf dem Grundstücke der Beklagten war für den Kläger eine Darlehenshypothek von 5000 *M* nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen eingetragen auf Grund der Schuldburkunde vom 17. Mai 1899, in welcher der Ehemann und Vorbesitzer der Beklagten bekannt hatte, von dem Kläger ein Darlehn von 5000 *M* bar erhalten zu haben. Unstreitig war die Hypothek zum Betrage von 2000 *M* nicht valutiert. Die Beklagte bestritt, daß für den Betrag der übrigen 3000 *M* eine persönliche Schulverbindlichkeit für ihren Ehemann begründet worden sei. Der Kläger gab zu, daß bei Ausstellung der Schuldburkunde vom 17. Mai 1899 dem Ehemanne der Beklagten keine Valuta gewährt worden sei, behauptete aber, die Valuta sei demselben unmittelbar darauf in Höhe von 3000 *M* durch Barzahlung und in anderer Weise gewährt. Nach Kündigung der Hypothek beantragte der Kläger, die Beklagte, welche die Hypothek beim Erwerbe des Grundstückes in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hatte, zu verurteilen, ihm 3000 *M* nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen seit dem 1. Juli 1899 bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Pfandgrundstück und in ihr persönliches Vermögen zu zahlen. Die Beklagte trug widerklagend darauf an, festzustellen, daß dem Kläger aus der Hypothek 3000 *M* nicht zustehen, und ihn zur Bewilligung der Löschung der Hypothek zu verurteilen. Das Berufungsgericht wies die Klage ab und verurteilte den Kläger auf die Widerklage. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger nachweisen müsse, ihm sei eine Forderung von 3000 *M* gegen den Ehemann der Beklagten entstanden, da er sich auf die Schul- und Hypothekenverschreibung vom 17. Mai 1899 nicht berufen könne, nachdem er zugestanden habe, daß das darin enthaltene Bekenntnis zu barem und richtigem Empfange von 3000 *M* unrichtig sei, daß eine Valutazahlung vor der Ausstellung der Urkunde nicht stattgefunden habe. . . . Es kommt zu dem Ergebnisse, daß Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht habe, daß daher die Klage hinfällig und die Widerklage als Negatoria begründet sei.

Der Angriff des Klägers, das Berufungsgericht habe die Grund-

sätze von der Beweislast verkannt, indem es von ihm den Nachweis gefordert habe, die eingetragene Darlehnsforderung sei durch Zahlung der Valuta von 3000 *M* begründet worden, ist nicht gerechtfertigt. . . .

Das mit der streitigen Hypothek belastete Grundstück gehört einem Grundbuchbezirke an, in welchem das Grundbuch seit dem 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen ist (Verordnung vom 13. November 1899 Art. 3 nebst Anlage, Verzeichnis zu VII). Nach Art. 192 Einf.-Ges. zum B.G.B. gilt die Hypothek seitdem als eine solche im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, und es finden darauf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere auch die §§ 1138, 891, Anwendung. Hat nun auch das Berufungsgericht seiner Entscheidung die Bestimmungen des neuen Rechtes nicht zu Grunde gelegt, so muß sie doch aufrecht erhalten werden, da sie sich auch nach diesen Bestimmungen als richtig darstellt (§ 563 E.R.D.).

Wer eine bestrittene Forderung geltend macht, muß nachweisen, daß ihm die Forderung gegen den Beklagten zusteht. Dieser Grundsatz erleidet eine Änderung, wenn die Forderung im Grundbuche als diejenige vermerkt wird, für welche die eingetragene Hypothek bestellt ist. Dann tritt mit der Eintragung gemäß §§ 1138, 891 B.G.B. die Vermutung ein, daß die Forderung dem Gläubiger, für den sie eingetragen ist, zustehe, und dies hat zur Folge, daß der Gläubiger das Bestehen der Forderung nicht zu beweisen hat, sondern sich dieserhalb auf den Inhalt des Grundbuches berufen kann, wenn die Forderung von dem Eigentümer des Pfandgrundstückes bestritten wird. Die Vermutung besteht jedoch nur „für die Hypothek“, für das dingliche Recht, nicht für das persönliche Schuldverhältnis. Ist, wie hier, für jemand eine Hypothek für eine Darlehnsforderung eingetragen, so ist damit für den dinglichen Anspruch der Beweis ersetzt, daß der Schuldner den eingetragenen Geldbetrag der Forderung als Darlehn erhalten habe; denn dies gehört zum Begriffe des Darlehns (§ 607 B.G.B.); dagegen verbleibt dem Gläubiger, welcher nur die persönliche Schuldklage erhebt, die Beweislast für die Zahlung der Darlehnsvaluta. Die Vermutung aus §§ 1138, 891 ist aber nicht unwiderleglich, sondern kann durch den Beweis des Gegenteiles entkräftet werden, da das Gesetz hier nicht, wie z. B. im § 1141 Abs. 1 Satz 2 und im § 1148 B.G.B., wonach zu Gunsten des Hypothekengläubigers der als Eigentümer im Grundbuche Eingetragene als der

Eigentümer gilt, auch wenn er nicht der Eigentümer ist, ein anderes vorschreibt (§ 282 C.P.D.). Beweist der Eigentümer, daß der Gläubiger im Zeitpunkte der Eintragung die Valuta des Darlehns nicht gezahlt hatte, so ist die Vermutung, daß diesem die Darlehnsforderung zustehet, der Eintragung ungeachtet nicht eingetreten, und dem Gläubiger liegt nunmehr die Beweispflicht dafür ob, daß die Forderung in anderer Weise oder nachträglich durch Valutazahlung begründet worden sei. Der Gegenbeweis kann durch jede Art von Beweismitteln, durch Zeugen, Eid, Urkunden, geführt werden, und eines Beweises bedarf es überhaupt nicht, wenn der Gläubiger zugesteht, daß er die Darlehnsvaluta nicht gezahlt habe (§ 288 C.P.D.). Worauf sich der Gegenbeweis zu erstrecken habe, damit der Richter davon überzeugt werde, daß der Gläubiger die Valuta nicht gezahlt habe, bestimmt das Gesetz nicht. Der Richter hat gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 286 C.P.D. unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung darüber zu entscheiden. Es steht nichts entgegen, daß er eine Entkräftung der Vermutung schon aus dem Zugeständnisse des Gläubigers entnimmt, wonach dieser bei Ausstellung der Schulduktunde oder der Eintragungsbewilligung von seiten des Eigentümers die Valuta noch nicht gezahlt hatte. Jedensfalls wird es für die Entkräftung der Vermutung als genügend gelten müssen, daß der Gläubiger zugesteht, bei der Eintragung die Valuta nicht gezahlt zu haben. Aber bestimmte Regeln lassen sich nicht darüber aufstellen, wann das eine oder das andere für wahr oder unwahr zu erachten sei. Das Gesetz will die freie Überzeugung des Richters in keiner Richtung binden. Deshalb ist auch die Revision machtlos gegenüber der tatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichtes. Wenn unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes in Preußen angenommen wurde, auf den Gläubiger falle immer die Beweislast zurück, sobald er zugestehe, daß er die Darlehnsvaluta zur Zeit der Ausstellung der Schulduktunde und der Eintragungsbewilligung nicht gezahlt habe, oder wenn es in einem Urteile des vormaligen Obertribunals,

Striethorst, Archiv Bd. 54 S. 173,

heißt: „Behauptet der Aussteller einer hypothekarischen Schuldverschreibung dem ursprünglichen Gläubiger gegenüber, daß das über ein bares Darlehn lautende Valutenbekenntnis unrichtig sei, so liegt ihm

nur der Beweis der Unrichtigkeit des angegebenen Valutenbekenntnisses ob; der Beweis der anderweitigen Verpflichtung liegt dem Gläubiger ob“,

vgl. auch Reichsgericht bei Wolze, Praxis Bd. 2 Nr. 895, bei Kaffow-Künzel, Beiträge Bd. 31 S. 1048; Wallmann, Zeitschr. für preuß. Recht Bd. 2 S. 491; Jurist. Wochenschr. 1895 S. 174 Nr. 89,

so kann dies, wenigstens als eine aus den Gesetzen sich ergebende Regel, gegenüber der Vermutung des § 1138 B.G.B. und dem Grundsatz von der freien Beweiswürdigung des § 286 C.P.O. nicht mehr aufrecht erhalten werden, wenn auch jene Umstände im einzelnen Falle immer noch geeignet erscheinen können, die Überzeugung des Richters maßgebend zu beeinflussen.

Hiernach hat das Berufungsgericht seine Befugnisse nicht dadurch überschritten, daß es dem Kläger die Beweislast für die Valutazahlung auferlegt hat, nachdem dieser zugegeben, daß das in der Schuld- und Hypothelverschreibung vom 17. Mai 1899 vom Vorbesitzer der Beklagten . . . erklärte Bekenntnis zu barem und richtigem Empfange von 3000 *M* insofern unrichtig sei, als eine Valutazahlung vor Ausstellung der Urkunde nicht stattgefunden hatte.“ . . .